

Allgemeine Bedingungen für die Veranstaltungsausfallversicherung

Form A - Ausfall der Veranstaltung (AVB Veranstaltungsausfall Form A 2025)

§ 1 Gegenstand der Versicherung	§ 9 Besondere Verwirkungsgründe
§ 2 Umfang der Versicherung	§ 10 Sachverständigenverfahren
§ 3 Ausschlüsse	§ 11 Kündigung n. d. Versicherungsfall
§ 4 Grenzen der Versicherungsleistung	§ 12 Zahlung der Entschädigung
§ 5 Prämie	§ 13 Regresse
§ 6 Versicherungsbeginn und -dauer	§ 14 Mitversicherung
§ 7 Obliegenheiten	§ 15 Prozessführungsklausel
§ 8 Obliegenheitsverletzungen	§ 16 Verjährung
	§ 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsschutz besteht gegen die nachstehend genannten Schäden, die dem Versicherungsnehmer durch
 - den Ausfall;
 - den Abbruch oder
 - die Änderung in der Durchführung einer angesetzten Veranstaltung unmittelbar entstehen.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn durch Ereignisse, die nachweislich außerhalb des Einflussbereiches des Versicherungsnehmers oder der von ihm beauftragten Organisatoren liegen, die Veranstaltung
 - ausfällt;
 - abgebrochen
 - verlegt
 - unterbrochen oder
 - in der Durchführung geändert wird.

§ 2 Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer ersetzt
 - 1.1 bei Ausfall, Unterbrechung und Abbruch der Veranstaltung:
die für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung nachweislich aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten, inkl. Rückabwicklungskosten abzüglich Erlöse sowie ggf. die entgangenen Erlöse.
 - 1.2. bei Verlegung und Änderung in der Durchführung der Veranstaltung:
die entstandenen Mehrkosten, inkl. Rückabwicklungskosten sowie ggf. die entgangenen Erlöse. Durch die Verschiebung oder Verlegung verursachte Mindereinnahmen sind insoweit mitversichert, als der Versicherungsnehmer dadurch einen wirtschaftlichen Verlust erleiden würde, der bei planmäßiger Durchführung nicht eingetreten wäre. Die verlegte Veranstaltung bleibt weiterhin gedeckt, sofern die verlegte Veranstaltung innerhalb von 12 Monaten gerechnet vom ursprünglichen im Versicherungsschein benannten Veranstaltungstermin stattfindet.



2. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, auch den entgangenen Gewinn aufgrund der Erstattung von Eintrittsgeldern, Sponsorenleistungen und/oder sonstigen nachweislich erzielbaren Einnahmen mitzuversichern. Der entgangene Gewinn errechnet sich aus allen Einnahmen, die der Versicherungsnehmer bei planmäßiger Durchführung der Veranstaltung erzielt hätte abzüglich aller Ausgaben, die ihm bei planmäßiger Durchführung der Veranstaltung entstanden wären, abzüglich des Gewinns, der dem Versicherungsnehmer trotz des Schadens tatsächlich verblieben ist.

Bei der Versicherung des entgangenen Gewinns, handelt es sich um eine Versicherung auf erstes Risiko.

3. Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 83 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte.
4. Ticketrückabwicklungskosten
Darüber hinaus sind bei jeder Veranstaltung Ticketrückabwicklungskosten in Höhe von bis zu EUR 5,00 pro Ticket mitversichert, sofern in den zugrundeliegenden Verträgen mit Ticketagenturen derartige Kosten vereinbart wurden, auch wenn diese nicht bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Die Leistung des Versicherers für Ticketrückabwicklungskosten, für den prämienfreien Anteil, auf EUR 10.000,00 pro Show und EUR 50.000,00 je Tour/Festival beschränkt und gilt auf Erstes Risiko prämienfrei versichert. Darüberhinausgehende Ticketrückabwicklungskosten können zu den Konditionen des Vertrages angemeldet werden.

§ 3 Ausschlüsse

1. Unabhängig vom Vorliegen eines Ausfallschadens gemäß § 1 sind ausgeschlossen Schäden, unmittelbar oder mittelbar entstanden durch
 - a) Ausfall von Mitwirkenden an der im Versicherungsschein bezeichneten Veranstaltung;
 - b) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse;
 - c) Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Terrorismus, Zusammenrottung von Menschenmengen, Aufruhr, innere Unruhen;
 - d) Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - e) Attentatsdrohungen;
 - f) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - g) mangelndes Publikumsinteresse;
 - h) finanzielle Verluste aus der Durchführung der versicherten Veranstaltung, insbesondere durch Ausbleiben oder Zurückgehen des Publikumsinteresses oder der finanziellen Unterstützung durch Sponsoren oder sonstigen finanzierende Stellen;
 - i) Schwankungen des Währungskurses;
 - j) finanzielle Schwierigkeiten des Versicherungsnehmers und /oder seiner Vertragspartner, die die Finanzierung der versicherten Veranstaltungen mittragen;



- k) Witterungseinflüsse bei Veranstaltungen unter freiem Himmel oder in Zelten;
- l) vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder des Organisators;
- m) die Verwendung – gleichgültig durch wen – von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- n) Informationssicherheitsverletzungen / Cybergefahren
Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
- Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit
- von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er nutzt.
Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers in dessen unmittelbarem Verfügungsbereich befinden oder der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient. Die Informationssicherheitsverletzung muss durch folgende Ereignisse ausgelöst werden:
- unberechtigte Zugriffe oder Eingriffe auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers oder seiner Mitarbeiter;
 - eine Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt;
 - Schadprogramme, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers oder seiner Mitarbeiter wirken.
- Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

§ 4 Grenzen der Versicherungsleistung

1. Die Leistungen des Versicherers sind auf den im Versicherungsvertrag angegebenen Betrag begrenzt (Versicherungssumme). Die Versicherungssumme muss bei der Versicherung einzelner Veranstaltungen dem aufgrund sorgfältiger Berechnungen veranschlagten Betrag der Kosten der Veranstaltung unter Berücksichtigung der versicherten bzw. unter Abzug der nicht versicherten Positionen entsprechen.
2. Erweist sich innerhalb der versicherten Zeit, dass die Versicherungssumme nicht ausreicht, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, eine entsprechende Heraufsetzung der Versicherungssumme unter Abänderung der im Antrag genannten Gesamtkosten vom Beginn der Versicherung an zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Versicherungsnehmer kein Schaden bekannt ist.
3. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, für mögliche Kostensteigerungen während der Versicherungsdauer eine Vorsorgeversicherung bis zu 25 % der gemäß § 4 Nr. 1 gebildeten Versicherungssumme zu beantragen.
4. Soweit bestimmte Kosten nicht versichert werden, werden im Schadenfall Kosten im Sinne von § 2 Nr. 1, die sich auf diese Positionen beziehen, nicht ersetzt. Im Falle von Schadenminderung findet dies keine Anwendung. Rückabwicklungskosten gelten mitversichert.



5. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.
6. Der Versicherer haftet nach Eintritt eines Versicherungsfalls für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, nach Eintritt eines Versicherungsfalles die Wiederherstellung der ursprünglichen Versicherungssumme durch Nachversicherung zu beantragen oder bei Abschluss des Vertrages die automatische Wiederauffüllung der Versicherungssumme für den Fall zu vereinbaren, dass sich die Versicherungssumme durch eingetretene Schadensfälle vermindert. Der Versicherer verzichtet für den Fall, dass die Nachversicherung mit einer Gefahrerhöhung verbunden ist, auf das Recht zur Kündigung (§ 24 VVG); er behält jedoch das Recht zur Prämienanpassung und zum (ggf. teilweisen) Ausschluss der höheren Gefahr (§ 25 Abs. 1 VVG).

Für die Wiederherstellung oder die Wiederauffüllung der Versicherungssumme wird eine Nachschussprämie auf die Schadensumme im Verhältnis zur Vertragsprämie erhoben.

7. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

§ 5 Prämie

Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zuzüglich Versicherungssteuer gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Versicherungsbeginn und Versicherungsdauer

1. Der Versicherungsschutz beginnt, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart wurde, mit der Annahme durch den Versicherer oder – im Falle eines zuvor abgegebenen Angebots – mit der Annahme dieses Angebots durch den Makler. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des letzten Tages der im Versicherungsschein bzw. in der Deckungsbestätigung genannten Vertragslaufzeit.
2. Soll der Versicherungsschutz vor diesem Zeitpunkt beginnen, so bedarf es einer schriftlichen Zusage des Versicherers (vorläufige Deckung). Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn nicht der dort angegebene Prämienbetrag zuzüglich Versicherungssteuer innerhalb der hierfür angegebenen Frist bei dem Versicherer eingegangen ist.



3. Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer.

§ 7 Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Der Versicherungsnehmer hat alle Vorkehrungen und Maßnahmen rechtzeitig zu treffen, die zur Durchführung der versicherten Veranstaltungen erforderlich sind.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen, aus denen die jeweils aufgewendeten Kosten für versicherte Veranstaltungen festgestellt werden können.
- c) Der Versicherungsnehmer hat bei der Auswahl des Organisators mit höchstmöglicher Sorgfalt zu verfahren.
- d) Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Verträge, die die versicherte Veranstaltung betreffen, mindestens in Textform geschlossen werden.

2. Obliegenheiten im Versicherungsfall

- a) Der Versicherungsnehmer hat von jedem Ereignis, das einen Ausfallschaden zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, - möglichst im Einvernehmen mit dem Versicherer – alle nach den Umständen möglichen und vertretbaren Maßnahmen zu treffen, um einen Ausfallschaden zu vermeiden oder zu mindern.
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle gewünschten Auskünfte, sofern sie zur Feststellung des Schadens zweckdienlich erscheinen, zu erteilen sowie auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren.
- d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Rückgriffsrechte gegen verantwortliche Dritte sicherzustellen, solche Rechte nicht aufzugeben und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rückgriffe zu unterstützen.

§ 8 Obliegenheitsverletzungen

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der nach § 7 Nr. 1 vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 28 VVG zur Kündigung berechtigt und auch leistungsfrei sein.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß § 7 Nr. 2, so kann der Versicherer gemäß § 28 Abs. 2 und 3 VVG bzw. § 82 Abs. 3 und 4 VVG leistungsfrei sein. Hat eine vorsätzliche Verletzung von Obliegenheiten gemäß § 7 Nr. 2 Einfluss weder auf die Feststellung noch den Umfang der Entschädigung gehabt, so entfällt die Leistungsfreiheit, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen.

§ 9 Besondere Verwirkungsgründe

Wenn der Versicherungsnehmer sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfall frei.



§ 10 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) alle aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten für die versicherte Veranstaltung
 - b) alle Erlöse, die für die versicherte Veranstaltung erzielt wurden.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.



5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 2 und 4 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 7 nicht berührt.

§ 11 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären und muss der anderen Partei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
4. Von der Kündigung gemäß 1.-3. unberührt bleiben dagegen die Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits versichert oder zur Versicherung angemeldet waren.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgelegt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist nach Ablauf der unter 1. genannten zwei Wochen mit 4 % pro Jahr zu verzinsen.
3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung betrauten Organisatoren aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.



5. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers übertragen oder verpfändet werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der VN sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 13 Regresse

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch gemäß § 86 VVG auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherer kann Regress nehmen, wenn ein Schaden durch nachweislich unwahre Angaben einer versicherten Person oder durch vorsätzlichen Verstoß gegen eine der von ihr dem Versicherungsnehmer gegenüber übernommenen vertraglichen Verpflichtungen entstanden ist.

§ 14 Mitversicherung

1. Sind an diesem Vertrag mehrere Versicherer beteiligt, so bezieht sich die Beteiligung auf die im Versicherungsschein genannten Versicherer mit den jeweils vermerkten Anteilen. Die Führung des Vertrages liegt beim erstgenannten Versicherer.
2. Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht zur Erhöhung der Versicherungssumme berechtigt. Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der führende Versicherer aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.
3. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
4. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer als auch für sich verbindlich an.
5. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weiteren Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet 4. keine Anwendung.
6. Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche auf Zahlung von Prämien im eigenen Namen für Rechnung sämtlicher an diesem Vertrag beteiligten Versicherer geltend zu machen.

§ 15 Prozessführungsklausel

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.



2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Antrag des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weiteren Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet § 13 Nr. 2 keine Anwendung.
4. Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche auf Zahlung von Prämien im eigenen Namen für Rechnung sämtlicher an diesem Vertrag beteiligten Versicherer geltend zu machen.

§ 16 Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17 Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.